

Katholische Kirche: Die unabhängigen Aufarbeitungskommissionen aus datenschutzrechtlicher Sicht

VRiBayObLG a. D. Jupp Joachimski,
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter der DOK (Süd)

Im Zuge der Befassung der katholischen Kirche mit sexuellen Straftaten ihrer früheren Bediensteten wurden in zahlreichen (Erz-) Bistümern unabhängige Aufarbeitungskommissionen berufen und gegründet. Gerade die Gründungsmitglieder sind sich oft im Unklaren darüber, in welchem datenschutzrechtlichen Zusammenhang die unabhängige Kommission tatsächlich arbeitet. Diese Ausführungen sollen zur Klärung beitragen.

Entscheidend für die datenschutzrechtliche Situation der Aufarbeitungskommissionen ist die Frage, ob sie als Verantwortliche – gegebenenfalls gemeinsam Verantwortliche – oder als Auftragnehmerin im Sinne des § 29 KDG eingestuft wird. Bei der *Abgrenzung* des Begriffs „Verantwortlicher“ von der Definition des „Auftragsverarbeiters“ verfolgt die DS-GVO (und damit auch das KDG) einen funktional geprägten Ansatz, der unter weiter Interpretation der Auftragsverarbeitung auf den rechtlichen und tatsächlichen Einfluss auf die personenbezogene Datenverarbeitung abstellt, ohne dem Auftragsverarbeiter alle eigenverantwortlichen Spielräume abzusprechen. Damit wird auch die in Deutschland seit Langem diskutierte Abgrenzung zwischen Auftragsdatenverarbeitung und Funktionsübertragung insofern relativiert, als die bisherigen Fälle der Funktionsübertragung künftig in der Auftragsverarbeitung oder der gemeinsamen Verantwortung nach § 28 aufgehen. Die Auftragsverarbeitung durch externe Dienstleister nach § 29 und die gemeinsame Verantwortlichkeit nach § 28 sind aber wegen der unterschiedlichen Zuteilung von Verantwortlichkeiten voneinander abzugrenzen.¹

Maßgebend für die Annahme einer Auftragsdatenverarbeitung ist zum einen die Unterordnung der Tätigkeit des Auftragnehmers unter die Verarbeitungszwecke des Verantwortlichen². Nach der Rechtsprechung des EuGH hängt die Einstufung als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter stets von den Umständen des Einzelfalls ab (EuGH EuZW 2018, 534/537) und ist anhand des Kriteriums der *Entscheidungsbefugnis* über Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu beurteilen. Hierbei kommt es darauf an, inwieweit der Beteiligte eine konkrete Einwirkungsmöglichkeit auf den Datenverarbeitungsprozess hat, ob er also aktiv den Vorgang mitgestalten kann (Hacker MMR 2018, 779/780). Verantwortung für die Verarbeitung trägt (Stellungnahme 1/2010 der Artikel 29-Datenschutzgruppe zu den Begriffen „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“, WP 169, 11). Der EuGH sieht denjenigen als Verantwortlichen an, der aus Eigeninteresse die Datenverarbeitung beeinflusst (EuGH NZA 2018, 991/996– Zeugen Jehovas; in dem Sinne Ziegenhorn/Fokken ZD 2019, 194/196): „Daten zu eigenen Zwecken verarbeitet“³.

¹ Vgl. Gola/Heckmann-Klug, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Auflage 2022, RN 5 zu §28 DSGVO

² Vgl. Spoerr in BeckOK Datenschutzrecht, Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, 49. Edition, Stand: 01.08.2024, Rn.22

³ Vgl. Spoerr a.a.O.; RN 22a

Für die Annahme einer Auftragsdatenverarbeitung spricht vor allem, dass

- der Verarbeitungszweck ausschließlich dem jeweiligen Bistum dient; dieses benötigt die Aufarbeitung zur Gewährleistung des Fortbestands des Ansehens der Kirche. Ein Eigeninteresse der Kommission oder ihrer Mitglieder ist nicht darstellbar.
- die tatsächlichen Verhältnisse für eine gewisse Weisungsgebundenheit des Auftragnehmers sprechen. Dem könnte im zu prüfenden Fall entgegenstehen, dass die Bezeichnung „unabhängige Aufarbeitungskommission“ verwendet wird. Hinsichtlich der tatsächlichen Verhältnisse in Abgrenzung zur gemeinsamen Verantwortung kommt es sehr wohl darauf an, ob der Auftraggeber dem Auftragsverarbeiter überhaupt Weisungen auf vertraglich gesicherter Grundlage erteilen darf und ob eine Kontroll- sowie Einflussmöglichkeit über die Datenverarbeitungsvorgänge besteht (Lehmann/Rettig VersR 2020, 464/467); Gerlach, CR 2020, 165/167; Dochow MedR 2020, 348/356 f.). Dafür spricht jedoch, dass die Mitglieder der Aufarbeitungskommission vom Diözesanbischof ausdrücklich zu dem Zweck berufen werden, sexuellen Missbrauch durch Kirchenbedienstete festzustellen. Die zu diesem Zweck erlassene und von den Bistümern übernommene Musterordnung legt nämlich fest, unter welchen Umständen den Mitgliedern personenbezogene Daten durch Kirchendienststellen offenbart werden dürfen. Praktisch bedeutet dies das Vorliegen von Weisungen des Diözesanbischofs gegenüber der Kommission: Sie kann ohne Verwendung der Akten praktisch gar nichts tun.

Es ist auch nicht so, dass § 29 KDG einen Mindestweisungsumfang festlegen würde. Die Vorschrift lässt grundsätzlich alle Auftragsdatenverarbeitungen mit einem Weisungsumfang „größer als Null“ zu.

Eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach § 28 KDG scheidet schon deswegen aus, weil der Diözesanbischof auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission nach der Musterordnung keinen Einfluss nehmen darf. Entgegen ihrer Bezeichnung ist die Musterordnung nämlich nicht nur ein Gesetzgebungsinstrument zur Regelung der Akteneinsicht, sondern enthält Zusatzbestimmungen und Erweiterungen des KDG. In dieser Musterordnung, die von den einzelnen Diözesanbischöfen übernommen wurde, werden die Aufgaben der Kommission und des Diözesanbischofs strikt getrennt. Es handelt sich im Ergebnis um ein Rechtsinstrument nach dem kirchlichen Recht im Sinne des § 29 Abs. 3 KDG. Dieses Rechtsinstrument nimmt auch eine Regelung der jeweiligen Zuständigkeiten vor.

Im Ergebnis ist also trotz etwa zu erwartender Einwände der Beteiligten die Anwendung des § 29 KDG wohl nicht zu umgehen.